Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 68 (1923)

Heft: 44

Anhang: Zur Praxis der Volksschule : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, November 1923, Nr. 6

Autor: Hauser, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZUR PRAXIS DER VOLKSSCHULE

Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

November Nr. 6 1923

Erfahrungen eines zürcher. Jugendanwaltes.

Von Dr. E. Hauser, Winterthur.

Merkwürdigerweise sind es gerade Kreise der Gebildeten, die dem Jugendstrafrecht heute noch mißtrauisch gegenüberstehen. Zum Teil mag das davon herkommen, daß man in diesen Kreisen die Beschäftigung mit dem Strafrecht überhaupt nicht liebt, möglichst wenig von Verbrechen und Verbrechern hören, und sich vor jeder Berührung mit diesen Dingen schützen will. Ich bin der Meinung, daß das nicht wohl getan sei, und daß jeder, der gebildet sein will, auch einmal einen Blick in diese Tiefen hinunter getan haben sollte. Es schärft den Blick und öffnet das Verständnis nicht nur für strafrechtliche Fragen, sondern ganz allgemein für das Menschliche. Nur ein Besuch im Gefängnis und eine Unterredung mit einem «Verbrecher» würde sicher schon manche vorgefaßte Meinung korrigieren. Ich bin deshalb der Ansicht, es sollten alle wenigstens einmal in ein Gefängnis gehen müssen, und mindestens dadurch sich einen Eindruck verschaffen über die dortigen Einrichtungen und Methoden zur Verbrechensbekämpfung.

Neben dieser besonderen Zurückhaltung diesen Fragen gegenüber ist es aber sicher auch die bei uns allgemeine Zurückhaltung allen Neuerungen gegenüber, welche der allseitigen Anerkennung des Jugendstrafrechtes noch im Wege steht. Es ist ja kein Unglück, wenn ein Volk nicht allzu leichtlebig ist, und bekanntlich sind die, welche etwas langsam mit Neuerungen kommen, diejenigen, auf die man sich nachher am sichersten verlassen kann; aber manchmal, und gerade in diesen Dingen, möchte man doch in unserem Land ein etwas rascheres Tempo des Fortschrittes wünschen. Zwar kommt hier nicht nur die Schweiz in Betracht, die anderen europäischen Staaten sind auch nicht viel weiter. Alle modernen Reformen des Straf- und Gefängniswesens kommen aus Amerika. Das ist kein Zufall. Der alte Wagen Europa fährt eben in vielen Richtungen in alten, ausgefahrenen Geleisen, und nichts ist bekanntlich schwerer, als aus einem solchen tiefgefahrenen Karrengeleise herauszukommen. In der neuen Welt hat man frisch und frei neue Wege geschaffen, war man weniger ans alte gebunden. Wegen dieser Gebundenheit paßt nun allerdings nicht alles ohne weiteres für uns, was in Amerika drüben geschaffen wird; aber sicher ist, daß wir gerade auf dem Gebiete des Strafrechtes, und besonders des Jugendstrafrechtes, von Amerika lernen können.

Gerade wenn man sich diesen Ursprung der Einrichtung vergegenwärtigt, ist es nicht recht begreiflich, daß viele sie mit dem einen Wort «Humanitätsduselei» abtun wollen. Unsere schmückenden Beiwörter für den Amerikaner sind doch meist: «nüchtern» und «praktisch»; also wird er doch vielleicht auch auf diesem Gebiete nicht durch Duselei zu seinen uns neuen Anschauungen und Wegen gekommen sein. Es ist tatsächlich wahr, daß wohlverstandenes Jugendstrafrecht keinesfalls eine Duselei ist, sondern im Gegenteil versucht, die Ursachen der Kriminalität der Jugendlichen klarer und tiefer zu erfassen, und demgemäß geeignete, nicht duselig-milde Abwehrmittel und Korrektive anzuwenden. Wenn man von Humanitätsduselei sprechen will, so könnte man dieses Wort eher anwenden auf den Zustand, wie er vor dem Inkrafttreten unseres heutigen Jugendstrafrechtes bestand. Da hatte man bereits eingesehen, daß sich unser geltendes Strafrecht, mindestens für Junge, überlebt hat, daß die darin vorgesehenen Zuchthaus-, Arbeitshaus- und Gefänignisstrafen etc. sich nicht eignen für junge Rechtsbrecher. Das Gesetz war aber da und mußte wenigstens formell angewendet werden. Aus dieser Verlegenheit half man sich nun einerseits dadurch, daß man möglichst viele Jugendliche dem Strafverfahren entzog; das heißt, man führte die Untersuchung bis zur Abklärung des Tatbestandes durch und versuchte dann entweder zu erklären, es liege keine strafbare Handlung vor, oder wenigstens, der jugendliche Täter sei geistig nicht weit genug entwickelt gewesen, um die Strafbarkeit seiner Handlung zu begreifen — eine Begründung, die bei den meisten strafbaren Handlungen Jugendlicher von vonherein schief war; denn es wissen wohl mit wenigen Ausnahmen alle Kinder schon vom 6. Jahre an, daß man bestraft wird, wenn man stiehlt oder betrügt oder einen andern körperlich verletzt usw. Und schließlich, wenn es nicht anders ging, hat man sich so geholfen, daß man die gesetzlichen Strafen anwendete, aber immer möglichst gelind und milde ansetzte. Ein Verfahren, dessen Unrichtigkeit doch klar sein dürfte. Ich werde durch die nachfolgenden Beispiele nachweisen können, daß wir heute viel weniger unpraktisch und unklar, mit einem Worte «duselig» arbeiten, als es ehedem geschehen ist.

Ein zweiter Punkt, der immer wieder zu reden gibt, ist der Kostenpunkt. Da stehen wir bei dem Jugendstrafrecht auf dem Standpunkt, daß vorbeugen besser sei als heilen und flikken, und eine frühzeitige, gründliche Kur oder Operation besser als jahrelanges Siechtum. Wir halten denjenigen für den guten Hausvater, der eine notwendige, gründliche Reparatur an seinem Hause beizeiten vornimmt, und nicht immer zuwartet und zuwartet und flickt und klüttert, bis das Haus einstürzt und gar nichts mehr zu machen ist. Ein Beispiel mag verdeutlichen, was ich damit meine:

Kürzlich kam irgendwo ein junger Mensch vor das Gericht, der mit seinen 23 Jahren schon viele Vorstrafen hatte und zu den Unverbesserlichen zu zählen ist. Nähere Nachforschungen ergaben, daß er als Knabe von 12 Jahren durch ein Gericht auf dem Lande zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt worden war. Mit 14 Jahren folgte wieder eine solche kurzfristige Gefängnisstrafe und dann ging's so weiter; der Bursche wurde immer wieder rückfällig, sank immer ein wenig tiefer, war bald da eine Woche, bald dort drei Wochen im Gefängnis, bis er mit 23 Jahren völlig haltlos und gebrochen dastand. An diesem jungen Menschen hat man also herumgeflickt und herumgeklüttert, bis er endgültig verdorben war. Hätte man ihn mit 12 und 14 Jahren aus seiner Umgebung herausgenommen und ihm gründlich andere Wege gewiesen, so hätte mit Wahrscheinlichkeit der Zusammenbruch verhütet werden können. Wie viel Böses noch von diesem Menschen ausgehen kann, das weiß heute niemand. Sicher ist, daß sein böser Umgang und sein böses Beispiel schon viele verdorben haben und noch viele verderben werden. Man denkt heute noch viel zu wenig daran, daß nicht nur körperlich, sondern auch seelisch verdorbene Menschen ansteckend wirken! Und ebenso sicher ist, daß die Summe, die man hätte aufwenden müssen, um den Zwölfjährigen mit ziemlicher Sicherheit auf andere Wege zu bringen, vielfach übertroffen werden wird von dem, was aufgewendet worden ist und noch aufgewendet werden muß für alle die Strafprozesse, Gefängnisstrafen, Arbeitslosen- und Armenunterstützungen und vielleicht später noch an Krankengeldern und dauernden Unterhaltungskosten. Ganz abgesehen davon, daß ein solcher Mensch noch heiraten und eine Nachkommenschaft begründen kann, für welche die Allgemeinheit das Vielfache dessen aufwenden muß, was der Stammvater sie kostete!

Der Fall dieses jungen Menschen ist nicht vereinzelt, wie folgende Zahlen zeigen: 1921 wurden im Kanton Zürich im ganzen 2989 Personen gerichtlich verurteilt; davon waren 1438, also die Hälfte, vorbestraft. Schon mehr als 6 Vorstrafen hatten 334 Personen! Die kann man nun ruhig zu denen rechnen, bei denen alle Bestrafungen nichts nützen und die mit kurzen Unterbrüchen dauernd der Allgemeinheit zur Last fallen und unberechenbaren moralischen und materiellen Schaden anrichten werden. Ein großer Teil der andern 1400

Personen wird auch so weit kommen. Unter diesen allen wird es nun gewiß solche haben, die auch bei aller zweckmäßigen Behandlung, infolge ihrer unheilvollen Veranlagung, nicht besser geworden wären. Solche sollte man dauernd internieren. Aber ganz sicher ist eine große Zahl solcher dabei, die bei rechtzeitiger richtiger Hilfe hätten einem nützlichen Leben zugeführt werden können.

Und nun möchte ich an einigen Beispielen zeigen, wie wir, auf Grund der neuen Bestimmungen über das Jugendstrafrecht, versuchen, gegen die verbrecherischen Neigungen Jugendlicher anzukämpfen:

1. Da ist ein kleiner, elfjähriger, lebhafter, intelligenter Bursche aus großer Familie, der sich durch eine Reihe von Diebereien eine Strafuntersuchung zuzog. Unsere Besprechungen mit den Eltern und Erkundigungen ergaben, daß der Vater ein brutaler, gelegentlich dem Trunke ergebener Mann ist, der nicht gern arbeitet, dafür aber um so lieber, und zwar mit den Kindern, bis in alle Nacht hinein sich in Wirtschaften herumtreibt. Die Mutter, wie die Kinder übrigens auch, wird gelegentlich von ihm arg mißhandelt, und ist eine geplagte, nicht gerade intelligente Frau, die auch einem leichter zu führenden Haushalt kaum richtig vorstehen könnte. Die Kinder, vor allem dieser eine Knabe, gewöhnten sich an keine Ordnung, er lief zerlumpt herum, kam oft verschlafen zur Schule, wo er dann nichts leisten konnte und immer Schwierigkeiten hatte, trieb sich um so lieber auf allen Straßen herum, verdiente sich als flinkes und brauchbares Bürschchen da und dort durch Posten und andere kleine Dienstleistungen einen Batzen, der natürlich in Schokolade und Orangen umgesetzt wurde, zum Teil, um die ungenügende Nahrung zu Hause zu ersetzen, und kam so fast mit Notwendigkeit bei Gelegenheit zum Stehlen. Und als es ein paarmal gelungen war, begnügte er sich natürlich nicht mehr mit gelegentlichem Stehlen, sondern er fing an, die Gelegenheiten zu suchen, und wurde nach und nach ein ganz geriebener kleiner Dieb. Zu Hause merkte natürlich niemand etwas, oder wenn einmal ein Streich auskam, schlug ihn der Vater halb tot, so daß die Mutter ihn wohl oder übel in Schutz nehmen mußte und er am Ende noch als der ungerecht Gekränkte dastand. Diesen Knaben haben wir einfach aus der Familie herausgenommen und für seine dauernde Versorgung in einer Anstalt gesorgt. Er macht sich dort gut, und es wird bei seiner Begabung ziemlich sicher etwas Ordentliches aus ihm werden.

Auf die übrige Familie haben wir eine Fürsorgeinstitution aufmerksam gemacht, und man könnte heute fast glauben, daß sich die Verhältnisse, dank andauernder, ernster Bemühungen, namentlich die Frau in der Führung eines ordentlichen Haushaltes zu unterstützen, etwas bessern würden. Das wäre natürlich eine nicht zu unterschätzende Nachhilfe bei den Bemühungen mit dem Knaben.

Früher hätte diese Strafuntersuchung wahrscheinlich geendet mit einem Antrag an die Schulpflege, der Knabe möge dort bestraft werden.

2. Aus etwas anderen Verhältnissen heraus kam der 16jährige Xaver zum Stehlen. Er ist sehr armer Leute Kind, groß und stark und gesund, geistig nicht eben begabt, aber durchaus gutmütig und harmlos. Infolge schwerer Krankheit und völliger Erwerbsunfähigkeit des Vaters mußte sich die Familie auflösen. Der Junge kam zu Verwandten, wo aber nur ein Teil der Familie einverstanden war, daß man ihn aufgenommen hatte, und er daher gar oft hören mußte, wie überflüssig der Gratiskostgänger da sei. Das kränkte ihn schwer; er klagte es der Mutter, die ihm aber sagen mußte, sie könne ihm nicht helfen, er müsse aushalten. Da lief er eines schönen Tages nach einem neuen Auftritt der geschilderten Art davon, um sich auf eigene Faust Arbeit und Unterkunft zu suchen. Und als alles Suchen vergeblich und er mit seinen paar Franken am Ende war, entwendete er in Zürich ein Velo, um damit ins Wäggital zu fahren und dort noch einen letzten Versuch zu machen. Er wurde erwischt und als Velodieb zu uns gebracht.

Auf Grund des Jugendstrafrechtes konnte man diesem Burschen die an sich verwirkte Gefängnisstrafe bedingt erlassen. Wir haben ihn aber unter Schutzaufsicht gestellt. Er wohnt jetzt wieder mit seinen Eltern zusammen, die inzwischen eine allerdings äußerst bescheidene Wohnung gefunden haben, welche sie durch die Arbeit der Mutter bezahlen können. Durch unsere Vermittlung hilft die Armenpflege den Leuten etwas nach. Xaver ist in einer Lehre und stellt sich jeden zweiten Sonntag bei seinem Schutzpatron, der sich nach seiner Arbeit und seiner Führung erkundigt, und dessen Frau ihn jedesmal, wenn er gute Berichte bringt, mit einem Zuschuß zum Mittagessen entläßt. Der Bursche ist ganz zutraulich geworden, wird sich sicher gut halten und ein guter Arbeiter werden.

Er hätte früher ein paar Tage Gefängnis bekommen und wäre nachher wieder auf die Straße gestellt worden, mit einer Vorstrafe im Leumundszeugnis. Diese wird ihm jetzt — wenn er sich nämlich gut hält — erspart, und die Schutzaufsicht, die sich über ein paar Jahre hinauszieht und zur Folge hat, daß sich jemand mit Interesse und gutem Willen persönlich seiner annimmt, wird auch in anderer Hinsicht entschieden mehr wert sein für ihn, als eine ohne näheres Interesse innert ein paar Tagen an ihm vollstreckte Gefängnisstrafe.

3. Die 13-, 14jährigen Mädchen Martha, Elise und Rosa gehören nicht zusammen, weisen aber in ihrer Entwicklung gemeinsame Züge auf. Sie haben alle gestohlen, mehr oder weniger wertvolle Sachen, mehr oder weniger raffiniert. Das wichtigste daran war, daß sie zum Teil Sachen nahmen, die für sie nutzlos waren, und daß sie fast alles weiterschenkten, gar nicht eigentlich für sich haben wollten. Sie wußten alle ganz gut, daß sie gestohlen hatten, aber sie wußten eigentlich alle nicht, warum sie es immer wieder taten, trotzdem es sie selber plagte. Durch sorgfältige Feststellungen konnte in allen drei Fällen der tiefere Grund dieses merkwürdigen Verhaltens herausgefunden werden: alle drei hatten das Bedürfnis, irgendwie die Aufmerksamkeit, namentlich der Schulkameradinnen, auf sich zu lenken. Das eine gehörte in der Schule nicht zu den Geschickten, fühlte sich zurückgesetzt und suchte das dann in der Pause wett zu machen, indem es den Mitschülern Schokolade, Bleistifte, Gummi und anderes schenkte, die es aus dem gestohlenen Geld gekauft hatte. Dem andern imponierte es sehr, daß es in die Sekundarschule gehen konnte; es beobachtete aber, daß die Mitschülerinnen im großen ganzen besser gekleidet waren als es, und es lenkte nun einerseits die Aufmerksamkeit auf sich, indem es Schätze austeilte, die es angeblich von einem Götti aus Paris zugesandt erhalten hatte. In Wirklichkeit beging es Diebstähle, um die Sachen kaufen und dann großartig verschenken zu können. Beim dritten war neben diesem Bedürfnis, sich hervorzutun, auch noch ein gewisser Trotz gegen die Mutter dabei.

Die frühere Untersuchung hat sich damit begnügt, den Tatbestand der einzelnen Diebstähle festzustellen und hätte geschlossen mit einem Antrag an die Schule, die Kinder dort zu bestrafen. Das Jugendstrafrecht macht es den Jugendanwälten ausdrücklich zur Pflicht, die näheren und persönlichen Verhältnisse der jungen Rechtsbrecher zu studieren. So ist es möglich, wie in den vorliegenden Fällen, die tieferen, den Tätern selber unbewußten Ursachen aufzudecken. Gelingt es aber soweit zu kommen und ihnen solche Zusammenhänge recht begreiflich zu machen, so werden sie dadurch in den Stand gesetzt, sich in Zukunft zu beherrschen, ein Resultat, das bei solchen Kindern alle bloße Strafen nicht herbeizuführen vermögen.

Es ist nämlich zu sagen, daß das nun schon Kinder sind, die in ihrem Fühlen und Denken nicht mehr ganz geordnet sind. Aus irgend einem Grunde, vielleicht weil ihnen wirklich ungenügende Teilnahme entgegengebracht wird von ihrer Umgebung, vielleicht weil ihnen die Eltern oder sie selber für sich zu weite Ziele gesteckt haben, ist ihr Geltungstrieb unnatürlich, ungesund übertrieben. Ihre Korrektur und Heilung geschieht nicht durch Strafen im gewöhnlichen Sinne, sondern dadurch, daß sie zur Einsicht gebracht werden. Strafen können in solchen Fällen nebenher gehen, und wir haben denn auch jeweils für angemessene Bestrafung gesorgt; aber das Hauptgewicht liegt darauf, wie die Untersuchung durchgeführt wird.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den meisten jugendlichen — ganz bestimmt aber auch bei den meisten erwachsenen — sogenannten Sittlichkeitsverbrechern. Es drängt sie etwas zu ihren Handlungen, das sie nicht recht kennen und nicht recht verstehen und deshalb nicht beherrschen können. Niemand hat ihnen geholfen, und sie fanden aus sich selber nicht den Mut, jemanden um Hilfe anzugehen. Es sind nämlich in der Regel in sich verschlossene, zurückhaltende, ja zaghafte Leute, die in dieser Richtung die unverschämtesten Handlungen begehen. Auch hier kann in leichteren Fällen in der Untersuchung Entscheidendes geschehen, während Bestrafung allein erfahrungsgemäß nicht viel nützt. In schwereren Fällen allerdings wird andauernde Beeinflussung nötig, so sehr, daß auch bedingte Verurteilung und Stellen unter Schutzaufsicht nicht genügen können und Versorgung eintreten muß. Daß bloße Bestrafung nach früherem System in allen diesen Fällen nutzlos ist, wäre klar, auch wenn nicht die Erfahrungen es immer wieder beweisen würden.

4. Ein anderes Motiv zu schwer erklärbaren Handlungen ist der Trotz, wenn er nicht mehr als Motiv bewußt ist, und namentlich dann, wenn er sich bis zu einer eigentlichen, krankhaften Trotzeinstellung gesteigert hat. Einige meiner interessantesten und begabtesten Jugendlichen gehörten in diese Kategorie.

Einen Vorfall, wo der Trotz als Motiv eines Diebstahles klar zutage lag und auch dem Täter selber fast ganz unbewußt war, will ich hier wiedergeben: Ein nichtsnutziger Vater hatte seinen Knaben nach dem Tode der Mutter fremden Leuten in Pflege gegeben und sich eigentlich kaum mehr um ihn gekümmert, nicht einmal das Kostgeld ohne Mahnungen bezahlt, trotzdem es ihm möglich gewesen wäre. Nach Jahren kam eine Stiefmutter ins Haus, und der Knabe rückte zudem dem erwerbsfähigen Alter entgegen. Deswegen nahm ihn der Vater heim. Es ging aber in der Ehe nicht gut, und der Knabe gewöhnte sich auch sonst schwer wieder zu Hause. Nun mußte er für alles der Sündenbock sein, und Vater und Mutter wußten nichts besseres zu tun, als die Ursache möglichst aller Streitigkeiten ihm beizumessen und ihn täglich einen Gauner, Halunken, Glünggi und anderes zu schimpfen. Unmittelbar nach einem derartigen Auftritte nun stahl der Junge eine Uhr, und er erzählte in der Untersuchung ganz spontan: er sei trübselig dagesessen, als er plötzlich die Uhr neben sich habe liegen sehen. Es habe ihn darnach gelüstet und im gleichen Moment sei ihm durch den Kopf gegangen: wenn ich doch immer als Gauner bezeichnet werde, so will ich jetzt auch einmal wirklich einer sein!

Auch da hätte gewiß eine Gefängnisstrafe nach altem Muster eher geschadet als genützt. Der Junge wurde bedingt verurteilt und einem Schutzpatron anvertraut, der ihn auswärts in Kost und Logis brachte und ihm eine Berufslehre verschaffte, in der er sich ganz gut gemacht hat.

5. In einer eigentlichen, krankhaften Trotzeinstellung hat unser Ueli gelebt, ein ordentlich intelligenter, im Innersten gutmütiger, weicher, ja schwacher Mensch. Er konnte es, mit Recht, seinen heimatlichen Behörden nicht vergessen, daß sie ihn nicht rechtzeitig aus der kinderreichen Familie und von der dem Trunke ergebenen Mutter weggenommen und in eine feste, solide Führung gebracht hatten, und konnte der Mutter die Herzlosigkeit nicht verzeihen, mit der diese abgestumpfte Trinkerin ihn in der Welt herumfahren ließ. So bohrte er sich in einen Haß und Trotz gegen die Führer seiner Jugend ein, der nach und nach um sich griff und bald die ganze Welt umfaßte. Und dieser Trotz setzte sich um so fester bei ihm ein, als er dem von Hause aus schwachen Ueli dazu verhalf, alle seine Taten scheinbar zu entschuldigen, indem er die Schuld den andern zuschob. Statt sich einmal recht zu schämen und sich einzugestehen, daß er wieder einmal schwach geworden war, rief er seinen Trotz herbei und konnte dann mit ganzen Wut- und Schimpfanfällen sich über die mißliche Situation hinweghelfen. In einem kurzen Momente der Selbsterkenntnis sagte er mir einmal: «Ich brauche meinen Trotz.» Er hat ihn tatsächlich verwendet, um nichts mehr an sich herankommen lassen zu müssen, keine Vorwürfe von außen, aber auch keine Selbstvorwürfe, und aus dieser Einstellung heraus hat er immer wieder alle möglichen Vergehen begangen. Mit diesem Burschen habe ich mich schwer abgemüht. Nach stundenlangen Unterredungen haben wir es versucht mit bedingter Verurteilung, mit Strafen, sogar mit Anstaltsversorgung, aber es mißlang alles. Heute sitzt er für ein Jahr im Arbeitshaus in Regensdorf; ich glaube aber kaum, daß das noch helfen kann und muß ihn verloren geben, so leid es mir tut.

Ich habe hier einen Fehler gemacht. Dieser Bursche ist seelisch schon so abnorm, daß ich ihn hätte dem Psychiater zuführen sollen, der vielleicht seine Unterbringung in einer Heilanstalt angeordnet hätte. Wir haben allerdings für solche, nicht geisteskranke, aber durch die Ungunst der Anlagen und ihrer äußeren Verhältnisse krank, psychopathisch gewordene junge Menschen in der Schweiz leider keine Anstalt. Aber es hätte vielleicht unter den Vorstehern der bestehenden Erziehungsanstalten doch einen gegeben, der sich auch dieser schwierigen Aufgabe mit Erfolg angenommen hätte.

Ein Trost ist mir hier nur das, daß ich mir sagen kann, ich habe wenigstens die Sache nicht schlechter gemacht, als es im gewöhnlichen Verfahren geschehen wäre; denn dort wäre eine psychiatrische Untersuchung und Unterbringung in einer Heilanstalt in einem solchen Falle sowieso undenkbar gewesen.

6. Dieser Fall leitet nun schon über zu denen, wo eigentliche Geisteskrankheiten im Spiele sind. Das zu konstatieren ist nun so einfach nicht, namentlich nicht bei Jugendlichen, wo alles noch in Entwicklung begriffen ist. Da ist deshalb um so mehr sorgfältiges Eingehen auf Charakter und Verhältnisse des Angeschuldigten notwendig. Erst dies setzt oftmals eine merkwürdige Tat eines Jugendlichen ins rechte Licht. So ging es z. B. im Falle eines jugendlichen Mörders, eines jugendlichen Brandstifters, mit denen wir zu tun hatten. Eltern und Kameraden konnten nicht begreifen, wie diese Burschen auf einmal zu so schrecklichen Taten kommen konnten, und sie hatten keine Ahnung, daß eine schlimme Geisteskrankheit schon lange in ihnen arbeitete. Erst durch eingehende Befragung der nahestehenden Personen ließ sich nachweisen, daß Spuren der Erkrankung sich schon lange gezeigt hatten, ohne daß sie als solche erkannt worden wären.

Ich glaube mit Bestimmtheit sagen zu dürfen, daß mindestens in einem dieser beiden Fälle die gewöhnliche Strafuntersuchung nicht zur Erkennung der Geisteskrankheit geführt hätte. Die Untersuchung wäre dort bei der Feststellung der mehr äußerlichen Tatsachen stehen geblieben.

Man könnte sich fragen, was das an der Sache groß geändert hätte? Im einen Falle hätten sich die Tore des Gefängnisses hinter dem jugendlichen Übeltäter geschlossen, im andern die des Irrenhauses.

Es wäre nicht richtig, so zu denken. Einmal wäre nach dem alten System der Grundsatz angewendet worden, daß man Jugendliche milder bestrafen müßte, als Erwachsene. Der geisteskranke junge Mensch wäre also auf verhältnismäßig kurze Zeit in der Strafanstalt interniert worden, wäre dort in der Ruhe vielleicht nicht weiter aufgefallen und dann, nicht als geisteskrank erkannt, wieder in die Welt hinausgekommen, als große Gefahr für die Allgemeinheit.

Oder er hätte vielleicht, als Kranker, unter der Internierung so gelitten, daß die Krankheit dadurch verschlimmert worden wäre. Solche Fälle sind schon mehrfach vorgekommen, und sie zeigen dann, daß es eben doch einem menschlichen Empfinden nicht entsprechen kann, einen jungen, eigentlich geisteskranken Menschen als Verbrecher in ein Strafhaus einzuschließen, um so weniger, als unsere heutige Kenntnis der Geisteskrankheiten noch wenig fortgeschritten ist und wir nicht wissen, wie sehr vielleicht, gerade bei Menschen, die noch im Entwicklungsalter stehen, durch geeignete Behandlung der Verlauf einer solchen Krankheit noch günstig beeinflußt werden kann. Daß diese günstige Beeinflussung nicht im Gefängnis, sondern eher in der Anstalt zu erwarten ist, dürfte klar ein.

Und schließlich dürfte auch der Gesichtspunkt dafür sprechen, daß diesen Dingen möglichst auf den Grund ge-

gangen wird, daß eben unsere Erkenntnis gefördert wird. Wir wissen doch schließlich mehr, wenn wir von einem wissen, daß er geisteskrank ist, als wenn wir bloß wissen, daß er ein Verbrecher ist. Die Einreihung unter die Verbrecher beruht ja auf der rein äußerlichen Tatsache, daß er eine strafbare Handlung begangen hat, während die Feststellung der Geisteskrankheit uns über Ursache und Bekämpfung des Verbrechens etwas sagt.

Die hier angeführten Beispiele sind nun nicht etwa besonders interessante Fälle, sondern es sind wirklich einfach herausgegriffene, typische Beispiele, die ohne weiteres vermehrt werden könnten, angefangen beim normalen Burschen, der vorwiegend durch die äußeren Verhältnisse verwahrlost und aus dem Geleise gekommen war, über die diebischen Mädchen, die schon ein wenig in ihrem seelischen Gleichgewicht gestört waren, zu den bereits stark psychopathischen Naturen, und bis zu den Geisteskranken. Sie haben wohl klar gemacht, daß Vergehen namentlich Jugendlicher nicht für sich allein betrachtet werden dürfen, sondern zu werten sind als Anzeichen tiefer liegender Übel; und wie man bei körperlich kranken Menschen auch nicht nur die Symptome bekämpft, nicht nur schmerzlindernde Mittel gibt, sondern versucht, auf die Ursache des Schmerzes zurückzugehen, so muß man auch hier versuchen, gegen die zugrunde liegenden Übel anzukämpfen.

Über diese möchte ich darum zusammenfassend noch einiges sagen:

Mehrere der angeführten Beispiele zeigen deutlich, wie sehr ungenügende ökonomische Verhältnisse, Wohnungsnot, Arbeitslosigkeit auch schon bei Jugendlichen die Kriminalität mitbedingen. Die Erfahrungen auch im Jugendstrafrecht zeigen also die dringende Notwendigkeit, nach Kräften zu arbeiten an der Verbesserung der ökonomischen Lebensbedingungen, wo es not tut.

Wenn es am Notwendigsten fehlt, tritt so leicht jene Lieb- und Teilnahmslosigkeit nicht nur Fernerstehenden gegenüber, sondern auch innerhalb der Familie ein, die auch aus einzelnen der angeführten Beispiele ersichtlich wurde. Mir scheint aber, daß diese Gemütsstimmung heute nicht nur da herrsche, wo sie durch die tatsächlichen Verhältnisse begründet wäre, sondern daß sie in erschreckender Weise auch weitere Kreise ergriffen habe, die in keiner Weise an wirklicher äußerer Not leiden. Es wachsen heute traurig viele junge Menschen innerlich einsam und ohne Liebe und Wärme auf. Die Eltern von heutzutage sind merkwürdig teilnahmslos ihren Kindern gegenüber. Schon so oft habe ich erwartet, «nun wird ganz gewiß der Vater oder die Mutter von sich aus kommen, um sich nach dem Stand der Untersuchung gegen ihr Kind zu erkundigen,» — und es kam niemand. Es ist ein merkwürdiges, unheilvolles Nebeneinanderleben in den Familien. Alle gehen auf den Erwerb, am Abend geht jedes seinem Vergnügen nach — Wirtshaus, Kino und Sport bieten Gelegenheit genug — oder ins Bett. Den freien Samstagnachmittag und den Sonntag verbringt jedes auf seine eigene Weise, gemeinsames Leben, gemeinsame Freuden und Leiden kennt man kaum mehr.

Das ist der Boden, auf dem unausgeglichene, unsichere Charaktere entstehen, die um so leichter allen schädlichen äußeren Einflüssen unterliegen, als sie der Materialismus der letzten Jahrzehnte eine allzu einseitige Schätzung nur der greifbaren Werte lehrte. Im Rausch unserer wissenschaftlichen und technischen Fortschritte in den letzten 50—100 Jahren glaubten wir alles zu verstehen und alles zu können. Gewiß sind es große Errungenschaften, wenn wir neue Naturgesetze erkennen und wenn wir uns die Naturkräfte in immer neuen Formen dienstbar machen können, wenn unser Wissen und Erkennen bis in die fernsten Himmelsräume einzudringen beginnt. Aber wenn wir dabei vergessen, daß trotzdem die ganze Welt ein unerklärliches Wunder bleibt, so verarmen wir innerlich, bei allem äußern Reichtum, den unsere äußerliche Naturerkenntnis und -Beherrschung uns verschafft. Die Welt wird trostlos, wenn wir nicht das Unerklärliche und Wunderbare in ihr fühlen und anerkennen können. Und dieser Sinn, diese Ehrfurcht vor Höherem, fehlt heute noch vielen Jungen, das Leben ist darum schal und öde für sie. Ihr Leben ist mehr ein die Zeit-Totschlagen als ein Leben, das Ziel und Inhalt hätte. Auch aus dieser Grundstimmung heraus erklären sich viele Vergehen Jugendlicher. Sie erkranken seelisch und geraten nur zu leicht auf die Bahn des Verbrechens.

Dazu noch ein Beispiel: Ein Vierzehnjähriger hat mehrfach gestohlen. Näheres Eingehen auf seine Verhältnisse ergibt: die Mutter ist gestorben. Der Vater ist ein Arbeiter, der den ganzen Tag und auch am Sonntag schafft, zu seiner Erholung seinen Jaß macht und sich im übrigen um nicht viel kümmert auf der Welt. Die älteren Schwestern gehen ihre Wege, die eine hat geheiratet, die andere ist verlobt und schafft für ihre Aussteuer; der ganz begabte, sympathische, aber durch Schwerhörigkeit sowieso schon etwas isolierte Junge wächst zwischen ihnen eigentlich verlassen auf. Einzig ein älterer Bruder nimmt sich seiner an. Er ist aber eben von jenen materialistischen Ideen besessen und macht auch den Kleinen damit bekannt. Schließlich kommt noch eine Stiefmutter ins Haus, die ist geizig und findet den Weg zu dem jungen Burschen in keiner Weise, um so weniger, als sie nach außen hin sehr fromm ist und von ihm dasselbe verlangt. So war der arme Junge allen möglichen entgegengesetzten Einflüssen ausgesetzt: Der Bruder pries den Materialismus und hetzte gegen Familie und Kirche, die Mutter schlug und schimpfte ihn, weil er nicht in die Kirche ging, und der Vater fuhr von Zeit zu Zeit wieder einmal polternd dazwischen und wußte nicht, wem er recht geben sollte. So wurde der Knabe vollständig ratlos, weigerte sich, der Stiefmutter «Mutter» und «Du» zu sagen, ging grundsätzlich in keinen Religionsunterricht mehr, und beim Bruder fand er doch auch nicht das, was er brauchte. So wurde er völlig führungslos, und in diesem Zustand beging er seine Diebstähle. Was soll in einem solchen Fall eine Bestrafung nach altem System? Wir haben ihn unter Schutzaufsicht gestellt und hoffen, ihn wieder in ein Geleise bringen zu können, indem wir versuchen, ihm die Grundlagen seiner Entgleisungen klar zu machen und sein allgemein rebellisch gewordenes Wesen auf das für sein Alter und für seine Verhältnisse richtige Maß zurückzuführen.

Ich komme nun nochmals zurück zum Anfang meiner Ausführungen. In all den angeführten Fällen wäre früher die Untersuchung eingestellt und Bestrafung in der Schule veranlaßt worden, oder die jugendlichen Delinquenten wären vor Gericht gestellt und dort mit milderen Strafen, immerhin aber Bußen, Gefängnis, Arbeitshaus etc. bestraft worden.

Ich glaube, nach dem Gesagten bedarf es keiner Erörterungen mehr, daß Bußen, welche übrigens notgedrungen in den meisten Fällen die Eltern zahlen müssen, und «milde», kurzfristige Freiheitsstrafen gerade das Verkehrte waren. Solche Freiheitsstrafen dienten gerade dazu, die Jugendlichen mit einer Welt in Berührung zu bringen, die sie möglichst lange n i c h t kennen sollten; und dadurch, daß die Strafen «milde», d. h. kurz gestellt wurden, wurde auch ihre letzte, allenfalls noch denkbare erzieherische Wirkung, Gewöhnung an Ordnung und Arbeit, noch völlig zunichte gemacht, denn dazu braucht es längere Zeit. Fernhalten vom Gefängnis so lange als möglich, Stellen unter Schutzaufsicht, wenn nötig Versorgung in einer zuverlässigen Familie oder in einer gutgeführten Anstalt sind gewiß die besseren Mittel. Sie sind wirksamer und im Effekt billiger als die früher angewendeten, und darum haben wir alle Ursache, über die Einführung des Jugendstrafrechtes froh zu sein und dasselbe nach Möglichkeit auszubauen.